

Forum „Qualität als Kinderrecht“

Handout zum Impuls von Sarah Matzke (Deutsches Kinderhilfswerk e.V.)

Ausgewählte Kinderrechte (UN-KRK) als Rahmen für Qualität

Artikel 28 Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen (...)

Art 29 Bildungsziele

a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;

b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln; (...)

e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

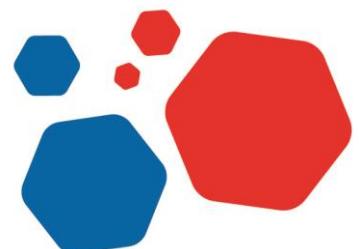
Artikel 2 Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der ~~Rasse*~~, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

*Der Begriff zielt auf ein Menschenbild ab, das auf der Vorstellung unterschiedlicher menschlicher Rassen fußt. Diese Annahme basiert ausschließlich auf rassistischen Theorien.

Bedeutung der Kinderrechte für die frühe Bildung

Zu den vier Grundprinzipien der Kinderrechte gehört neben den oben genannten Rechten die vorrangige **Berücksichtigung des Kindeswohls (Artikel 3 Absatz 1)**, das bei allen Entscheidungen, die von privaten oder öffentlichen Institutionen über Kinder getroffen werden, beachtet werden muss. Dies kann beispielweise den Bau einer Straße betreffen aber auch die Entscheidungen von Familiengerichten. Daneben gibt es das **Recht auf Leben und Entwicklung des Kindes (Artikel 6)**, das Staaten dazu verpflichtet Bedingungen zu schaffen in denen Kinder sich weiterentwickeln können. Die Aufgabe von Erziehungs- und Bildungseinrichtungen sowie von Förderprogrammen sollte es sein, herkunftsbedingte Bildungsbenachteiligungen auszugleichen.



Festgeschrieben ist auch das **Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Artikel 12)**. Artikel 12 verpflichtet zur „Berücksichtigung des Kindeswillens“:

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Die Kinderrechte stellen somit den rechtlichen Rahmen für demokratische Konzepte wie Partizipation, Inklusion und Anti-Diskriminierung her. Trotz ihrer unbestrittenen Relevanz zeigen aktuelle Zahlen des Deutschen Kinderhilfswerkes, dass bei der Bekanntmachung der Kinderrechte in Deutschland noch Nachholbedarf herrscht. 57 Prozent der Kinder sind die Kinderrechte zwar ein Begriff, über näheres Wissen verfügen sie jedoch nicht. Ein ähnliches Bild ergibt sich bei den Eltern, von denen 70 Prozent angeben, die Kinderrechte nur vom Namen her zu kennen (Kinderrechte-Index 2019, Deutsches Kinderhilfswerk).

Die Beteiligung von Kindern ist ein herausragender Wert einer demokratischen Gesellschaft und sollte als Leitbild gesellschaftlichen Handelns in Deutschland fest verankert werden. Bisher entsprechen die Beteiligungsrechte von Kindern in Deutschland nicht durchgängig den Standards der UN-Kinderrechtskonvention. Doch Demokratiebildung und vollständig gesetzlich garantierte Kinderrechte hängen untrennbar miteinander zusammen. Die Kinderrechte als Basis allen pädagogischen Handelns stellen somit ein herausragendes Qualitätskriterium in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen dar.

Den gesamten Text finden Sie auf der Website des Kompetenznetzwerkes Demokratiebildung im Kindesalter: www.knw-deki.de

Haben Sie Fragen an **Sarah Matzke** und wollen unsere Arbeit und Materialien zu Kinderrechten näher kennenlernen?
Messestand: Halle 9, Gang B, Stand 51

Haben Sie Fragen an **Nicole Tappert** von der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe und möchten mehr über die Angebote im Projekt „Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung“ wissen?
Messestand: Halle 9, Gang B, Stand 25

